



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.115/118-I/D/14/a/92

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkyst. 2
1030 Wien

Sachbearbeiter(in):
Peischl
Klappe/DW: 4721

Betrifft GESETZENTWURF	
1. 145	-GE/19. 92
Datum: 1 3. JAN. 1993	
Holt 15. Jan. 1993	

Dr. Simon
Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verbrennens
biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 6. November 1992, GZ 19 34 01/2-I/8/92, übermittelten Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erhebt sich die Frage, ob eine Regelung wie die vorliegende nicht besser im Rahmen eines umfassenden Umweltschutz- bzw. Luftreinhaltegesetzes des Bundes getroffen werden sollte. In einem solchen Bundesgesetz könnten alle Maßnahmen, die bundeseinheitlich im Interesse der Luftreinhaltung zu erlassen sind, in einer harmonisch aufeinander abgestimmten Weise aufgezählt werden. Zu kasuistische Einzelregelungen wären besser zu vermeiden.

Zu § 1:

Die für den Inhalt des Gesetzes maßgeblichen Begriffe "biogene Materialien" und "Anlagen" sind weder im Gesetz noch in den Erläuterungen definiert.

- 2 -

Gemäß den Erläuterungen wäre davon auszugehen, daß unter "biogenen Materialien" nur Materialien pflanzlicher Herkunft (Stroh, Rebholz, Rohr, Schilf und ähnliches) zu verstehen sind.

Sollten damit auch biogene Materialien tierischer Herkunft gemeint sein, so wäre in einer gesonderten Bestimmung (entweder als neuer § 1 Abs. 4 oder in einem eigenen Paragraphen) festzulegen, daß dieses Bundesgesetz auf das Verbrennen von Tierkadavern oder von tierischen Abfällen keine Anwendung findet, sofern deren Entsorgung auf Grund von Rechtsvorschriften zur Tierseuchenbekämpfung behördlich angeordnet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Jänner 1993

Für den Bundesminister:

S e m p

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

